

# FÖRDERVEREIN DER BERUFSBILDENDEN SCHULEN RINTELN GEM. E.V.

---

## SATZUNG in der Fassung vom 28. September 2007

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen Rinteln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Berufsbildenden Schulen Rinteln e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung durch ideelle und materielle Unterstützung der BBS Rinteln des Landkreises Schaumburg zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.  
Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verteilung von zusätzlich zu den vom Schulträger oder dem Land Niedersachsen gewährten Mitteln für Schul- und Schülerveranstaltungen sowie Schuleinrichtungen, Unterricht und schulischen Aufgaben verwirklicht.  
Ferner unterstützt der Verein die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Ehemaligen, Betrieben, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und kirchlichen Organisationen, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule sowie die Förderung der Fort- und Weiterbildung
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über eine Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Versammlung Anträge vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche erklärten Austritt mit jährlicher Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er
  - a. schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  - b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen im Rückstand ist,
  - c. das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet.
5. Den Mitgliedern des Vereins zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzungsänderung am 28. September 2007 wird bis zum Jahresende 2007 ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenen Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristische Personen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen. Ebenfalls kann sie vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellen würde.
3. Die Einnahmen des Vereins bestehen weiterhin aus
  - a. öffentlichen und privaten Zuwendungen
  - b. den Teilnehmerentgelten von Veranstaltungen.

### § 5 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl des ersten Vorsitzenden,
  - b. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - c. die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Beisitzer,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. den Erlass einer Beitragsordnung,
  - i. die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenwartin oder dem Kassenwart, sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter qua Amt<sup>1</sup> und ggf. weiteren Besitzern. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
4. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
5. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, sonst vom zweiten Vorsitzenden. Eingeladen wird mit einer Frist von sieben Tagen.

## § 8 PROTOKOLL

Über jede Sitzung des Vorstandes und einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen ist.

## § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Änderung der Satzung in der Tagesordnung angegeben war. Eine Änderung des Vereins-zweckes ist nicht möglich.

## § 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Prüfung der durch den Kassenwart vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich zu dem Kassenbericht zu geben und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Mitglieder gemeinsam.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Berufsbildung an den BBS Rinteln zu verwenden hat.

---

<sup>1</sup> Ab hier wird zur leichteren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen und der männlichen Form verzichtet.